

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

#### A. Allgemeine Anmerkungen

##### 1. Übergangsregelung

Durch die Verordnung kommen auf die Gewerbetreibenden zahlreiche neue Anforderungen organisatorischer, technischer und inhaltlicher Art zu. Zur Umsetzung der weitreichenden Änderungen müssen in den Unternehmen die Voraussetzungen geschaffen werden, Prozesse und Inhalte überprüft, Mitarbeiter geschult werden und dergleichen. Es sollte berücksichtigt werden, dass insbesondere die Implementierung von Verfahren zur Aufzeichnung von Telefonaten einen erheblichen finanziellen wie auch zeitlichen Projektaufwand erfordert. Aus Vertrauensgesichtspunkten sollte deshalb den betroffenen Gewerbetreibenden eine großzügige Übergangsfrist eingeräumt werden, damit diese auch die erheblichen technischen Umsetzungen gewährleisten können. Auch im Hinblick auf § 18 FinVermV bedarf es Zeit, Muster für Geeignetheitsklärungen zu erstellen sowie Mitarbeiter zu schulen.

##### 2. Rechtsklarheit

Zu berücksichtigen ist, dass von den Regelungen der FinVermV überwiegend Einzelgewerbetreibende betroffen sind, die weder über eine Rechtsabteilung noch über einen eigenen Compliance-Beauftragten verfügen. Diese Unternehmer haben kaum Ressourcen, sich mit den komplexen Themen (MiFID II, Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, MaComp etc.) im Einzelnen auseinanderzusetzen. Die Normadressaten der FinVermV sind in der Regel von der Unternehmensstruktur und -größe nicht mit WpHG-reglementierten Finanzdienstleistungsinstituten vergleichbar. Auch ein entsprechendes Risikoprofil besteht schon auf Grund des durch die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG stark eingeschränkten Erlaubnisumfangs nicht. Eine Vergleichbarkeit mit § 32 KWG-Erlaubnisinhabern bzw. den Normadressaten des WpHG ist folglich nicht gegeben.

Wünschenswert wäre daher, dass - wie bisher - die für Finanzanlagenvermittler geltenden Berufspflichten der FinVermV so weit wie möglich direkt entnommen werden können.

### **3. Gleichlauf von FinVermV, ImmVermV, VersVermV und MaBV**

Es ist zu befürworten, langfristig das Ziel eines weitgehenden Gleichlaufs paralleler Regelungen in ImmVermV, FinVermV, VersVermV und MaBV zu realisieren.

### **4. Berufspflichten im abgestuften Vertrieb**

Es besteht großer Bedarf für eine Regelung zu der Thematik der Berufspflichten im abgestuften Vertrieb. Zur Angleichung des Anlegerschutzniveaus hinsichtlich der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten mit den WpHG-Regelungen (§ 34g Abs. 1 S. 3 GewO) und gerade vor dem Hintergrund der Neuregelungen in §§ 11a, 18a FinVermV halten wir eine solche für angezeigt. Wir verweisen zudem auf Art. 26 MiFID II.

Die vergleichbare Konstellation im WpHG ist in § 71 WpHG geregelt, hier sind Erleichterungen für das den Auftrag entgegennehmende Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorgesehen. Eine Angleichung des Schutzniveaus halten wir für wünschenswert.

Wir regen die Schaffung einer klaren Regelung dazu an, welche Verhaltenspflichten für obere Vertriebsebenen im abgestuften Vertrieb gelten. Diese haben keinen direkten Kontakt zu potentiellen Anlegern, leiten jedoch die vom angeschlossenen Vermittler zugeleiteten Zeichnungsscheine an den Produkthanbieter weiter. Hierbei sprechen wir uns zur Bürokratievermeidung dafür aus, die Pflichten für die übergeordneten Vertriebsebenen auf ein Mindestmaß zu beschränken, um doppelten Aufwand (Stichwort: Papierflut) zu vermeiden. Die Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f GewO und zur FinVermV (FinVermVwV; Stand: 29.07.2016, Rn. 136a) enthält Vorgaben im Zusammenhang mit der Frage der nach § 24 FinVermV zu prüfenden Pflichten der oberen Vertriebsebenen, die bei der Gestaltung einer entsprechenden Regelung berücksichtigt werden könnten.

Insgesamt wäre es zur Verbesserung der Rechtsklarheit aus unserer Sicht begrüßenswert, so wenig wie möglich mit Verweisungen auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zu arbeiten und stattdessen konkrete Regelungen in die FinVermV aufzunehmen.

## **B. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **1. Zur Ermächtigungsgrundlage**

Es wird unter anderem § 34g GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, angeführt.

Künftig wird zudem die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage durch das Gesetz zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung zu berücksichtigen sein.

## 2. Zu Artikel 1 - Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

### a.) Zur Inhaltsübersicht

Nach Ziffer 1d sollen in der Angabe zu § 18 die Wörter „eines Beratungsprotokolls“ durch die Wörter „einer Geeignetheitserklärung“ ersetzt werden, so dass die Angabe zu § 18 dann „Anfertigung einer Geeignetheitserklärung“ lauten würde. Denn zu § 18 FinVermV heißt die Angabe derzeit „Anfertigung eines Beratungsprotokolls“.

Der Titel des § 18 FinVermV-E wird dann allerdings lediglich mit „Geeignetheitserklärung“ angegeben, nicht aber mit „Anfertigung einer...“.

Hier sollte eine einheitliche Bezeichnung stattfinden.

### b.) Zu § 1 FinVermV-E - Sachkundeprüfung

Eine Sachkundeprüfung haben nach § 34h Abs. 1 S. 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO nicht nur Finanzanlagenvermittler, sondern auch Honorar-Finanzanlagenberater abzulegen. Daher schlagen wir folgende klarstellende Änderung des § 1 Abs. 1 S. 1 FinVermV-E vor:

*„Gegenstand der Sachkundeprüfung nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 auch in Verbindung mit § 34h Abs. 1 S. 4 der Gewerbeordnung sind die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten und deren praktische Anwendung:“*

In § 1 Abs. 1 wurden die Gegenstände der Sachkundeprüfung neu formuliert. Insbesondere wurden in Ziffer 1 Buchstaben c-e die unterschiedlichen Kategorien aus § 34f Abs. 1 aufgenommen. Gleichzeitig wird § 3 Abs. 2 S. 1 dahingehend geändert, dass der schriftliche Teil der Prüfung die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Sachgebiete umfasst. Diese Formulierung führt dazu, dass zukünftig jeder Prüfling alle Kategorien schriftlich absolvieren müsste. Insofern muss eine Beschränkung auf Ziffer 1 Buchstaben a und b sowie eine Auswahl bzgl. der Kategorien in den Buchstaben c-e wieder aufgenommen werden.

In Abs. 2 wird nun auf „die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen“ abgestellt. Zuvor hieß es, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten sind. Auch die VersVermV stellt nur auf die inhaltlichen Anforderungen ab. Der Begriff „die Einzelheiten“ sollte gestrichen werden.

### c.) Zu § 2 FinVermV - Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

In S. 2 ist der Halbsatz „..., die diese Prüfung anbietet“ entfallen. Dies wird kritisch gesehen, denn nicht jede IHK bietet die Prüfung an. Vielmehr haben zahlreiche IHKs die Durchführung der Prüfung durch Aufgabenübertragung nach den Vorgaben des § 10 IHKG auf andere IHKs übertragen. Es könnte der Eindruck entstehen, dass der Prüfling einen Anspruch darauf hat, die Prüfung bei jeder IHK zu absolvieren. Wir plädieren dafür, den Halbsatz wieder aufzunehmen bzw. ihn nicht zu streichen. Dieselbe Position vertreten wir auch bei den Änderungsvorschlägen zur Bewachungsverordnung (DIHK Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und

Energie - Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung, Stellungnahme vom 22. November 2018). Der Satz sollte also weiterhin lauten:

„Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, *die diese Prüfung anbietet.*“

#### **d.) Zu § 3 FinVermV-E - Verfahren**

##### **• Zu § 3 Abs. 2 FinVermV-E**

Auf Grund der im Referentenentwurf enthaltenen Änderung in § 3 Abs. 2 FinVermV-E werden Folgeänderungen erforderlich:

„(2) ...*In diesem Fall muss der schriftliche Teil der Prüfung diejenigen in S. 2 4 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 genannten Bereiche umfassen... Für eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ... zusätzlich die in S. 2 4 Nr. 2 genannten Bereiche umfassen. ...*

(5) ...

1. *eine auf die in Abs. 2 S. 2 4 Nr. 1 genannte Kategorie von Finanzanlagen beschränkte Sachkundeprüfung ablegt und*

(7) ... *Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den in Abs. 2 S. 2 4 Nr. 1 bis 3 genannten und geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.*

(8) ...*In der Bescheinigung ist anzugeben, welche Bereiche nach Abs. 2 Satz 2 4 Nr. 1 bis 3 der schriftliche Teil der Prüfung umfasst hat. ...“*

Sofern die Prüfung in Kategorie 3 abgelegt wird, muss sie auch Kategorie 2 umfassen. Fraglich ist, wie zu verfahren ist, wenn Kategorie 2 bereits durch den Prüfungsteilnehmer in einem vorherigen Prüfungsverfahren erfolgreich abgelegt worden und damit die Sachkunde für diese Kategorie bereits vorhanden ist. Hier bitten wir um Konkretisierung.

##### **• Zu § 3 Abs. 2 S. 1 – unterschiedliche Medien**

Der neu eingefügte Satz *"Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden."* ist erklärungsbedürftig. Unter Medien werden nach allgemeinem Sprachverständnis Bücher, Zeitschriften, CDs, E-Books o.ä. verstanden. Die gewählte Formulierung betrifft daher die inhaltliche Ausgestaltung einer Prüfung aus Sicht des Prüflings.

Wünschenswert wäre an dieser Stelle ein Satz zur formalen Ausgestaltung der Prüfung in dem Sinne, dass die Prüfung auch als PC-Prüfung abgenommen werden kann:

*"Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden."*

Vgl. dazu bereits unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie - Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung, Stellungnahme vom 22. November 2018.

Alternativvorschlag:

*„Der schriftliche Teil der Prüfung kann auch computergestützt durchgeführt werden.“*

- **Zu § 3 Abs. 5 FinVermV-E**

In Abs. 5 finden sich derzeit lediglich Befreiungstatbestände für den praktischen Prüfungsteil, falls der Prüfling über eine Erlaubnis oder einen Sachkundenachweis als Versicherungsvermittler oder -berater verfügt. In der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) ist eine entsprechende Befreiung für den praktischen Prüfungsteil für Versicherungsvermittler und -berater **sowie auch** für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit entsprechender Erlaubnis oder Sachkunde vorgesehen. Damit ist der Gewerbetreibende, der zuerst die Sachkundeprüfung als Immobiliendarlehensvermittler und erst später die Sachkundeprüfung als Finanzanlagenvermittler absolviert, von der praktischen Prüfung befreit. Im umgekehrten Fall gilt dies jedoch nicht. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Es handelt sich hier vermutlich um historische Gründe aufgrund der zeitlichen „Entstehung“ der Rechtsnormen.

Wir regen an, die Regelung kongruent zu gestalten, und schlagen folgende Änderung des § 3 Abs. 5 Nr. 1 vor:

*Der praktische Teil der Prüfung **entfällt**, wenn der Prüfling*

1. *eine auf die in Abs. 2 S. 4 Nr. 1 genannte Kategorie von Finanzanlagen beschränkte Sachkundeprüfung ablegt und*
  - a) *eine Erlaubnis **nach § 34d Abs. 1 oder 2 oder § 34i Abs. 1** der Gewerbeordnung hat,*
  - b) *einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34d Abs. 5 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 19 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung (nach dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97: **§ 27 VersVermV**) gleichgestellten Abschluss besitzt,*
  - c) *einen **Sachkundenachweis im Sinne des § 34i Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung besitzt oder***

In jedem Fall sollte in § 3 Abs. 5 lit. a Alt. 2 FinVermVE der Verweis auf § 34e Abs. 1 GewO durch einen Verweis auf § 34d Abs. 2 GewO ersetzt und damit der aktuellen Gesetzeslage angepasst werden.

Es wird als misslich angesehen, dass sich die Formulierung des § 3 Abs. 5 Nr. 2 FinVermV nur auf Erlaubnisinhaber bezieht, nicht aber auf Prüflinge, die zwar über keine eigene Erlaubnis verfügen, wohl aber eine Prüfung in einer anderen Kategorie absolviert haben. Für diese Prüflinge sollten dieselben Grundsätze gelten wie für die in § 3 Abs. 5 Nr. 2 erwähnten Erlaubnisinhaber.

- **Zu § 3 Abs. 9 FinVermV-E**

In § 3 sollte Abs. 9, um Gleichklang mit der VersVermV herzustellen, ebenfalls um die Vorgaben des neuen § 32 GewO ergänzt werden:

*"Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 S. 2 der Gewerbeordnung durch Satzung."*

- e.) **Zu § 4 FinVermV-E – Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen**

In § 4 Abs. 1 S. 1 fehlt, wie im Entwurf der VersVermV das Wort "Nachfolger". Der erste Satz müsste also wie folgt lauten:

*"(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer und Nachfolger sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:"*

Zusätzlich regen wir an, hier auch Berufsabschlüsse, deren Gleichwertigkeit gemäß § 4 BQFG festgestellt wurde bzw. die auf Grund internationaler Berufsbildungsabkommen gleichgestellt sind, mit aufzunehmen. Der Nachweis der Sachkunde durch eine ausländische Berufsqualifikation über § 13c GewO bereitet in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten, hier könnte durch die Aufnahme in § 4 FinVermV eine deutliche Entbürokratisierung und Vereinfachung für die angesprochenen Konsultationen erreicht werden.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

***„Folgende Berufsqualifikationen, deren Vorläufer oder Nachfolger und nach internationalen Berufsbildungsabkommen diesen gleichwertige Berufsqualifikationen sowie Berufsqualifikationen, deren Gleichwertigkeit zu diesen gemäß § 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt wurde, sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt: ...***

Des Weiteren schlagen wir vor, in § 4 Abs. 1 Nr. 1 FinVermV-E ebenso wie in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FinVermV-E auch künftig das Erfordernis eines **Abschlusszeugnisses** statt das Erfordernis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung vorzusehen. Wir schlagen zudem vor, diese Gestaltung parallel auch in der VersVermV und ImmVermV umzusetzen.

Bei den Berufsbezeichnungen ist der Kammerzusatz (IHK) entfallen. Dieser sollte beibehalten werden.

**f.) Zu § 6 FinVermV-E - Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister**

Zur Erfassung der Registerdaten schlagen wir folgende Formulierung des § 6 S. 1 Nr. 1 vor:

*„1. der Name und der Vorname, **bei juristischen Personen die Firma, sowie die Firmen von Personenhandelsgesellschaften**, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist;“*

Alternativvorschlag:

In S. 1 Nr. 1 sollte das Wort "der" durch "und" ersetzt werden, so dass die Formulierung dann insgesamt wie folgt lauten würde:

*"1. der Name und der Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen... "*

Des Weiteren regen wir an, hier langfristig entsprechende Regelungen in der VersVermV und ImmVermV zu schaffen.

**g.) Zu § 7 FinVermV-E - Eintragung**

Um Gleichklang mit den jeweiligen Regelungen der VersVermV und der ImmVermV herzustellen, sollte die Überschrift in "Mitteilungspflichten" geändert werden.

**h.) Zu § 11 FinVermV-E - Allgemeine Verhaltenspflicht**

Redaktioneller Hinweis:

Es sei angemerkt, dass der Begriff "bestmögliches Interesse", der in § 11 (und auch in § 17 Abs. 1 FinVermV-E) eingefügt werden soll, zwar aus dem WpHG übernommen sein mag, dennoch aber sprachlich nicht überzeugt. Nicht das Interesse, sondern seine Berücksichtigung kann nur bestmöglich sein.

**i.) Zu § 11a FinVermV-E – Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung**

Aus der Formulierung des § 11a Abs. 1 FinVermV-E können die betroffenen Gewerbetreibenden nicht entnehmen, was „angemessene Maßnahmen“ im Sinne des § 11a Abs. 1 S. 1 und S. 2 FinVermV-E sein sollen. Zumindest wäre dazu eine umfassendere Erläuterung in der Verordnungs Begründung angezeigt. Möglich wäre auch, einen Satz 2 einzufügen, der beispielsweise ausführt, dass die Gewerbetreibenden zur Erfüllung der Pflicht insbesondere organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen treffen können.

Von einigen IHKs wird allerdings auch angemerkt, dass eine offene Gestaltung im Sinne einer Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwandes begrüßt wird, da der überwiegende Teil der betroffenen Finanzanlagenvermittler Klein- und Kleinstunternehmen sind, bei denen ein enger Kontakt zwischen Gewerbetreibenden und Angestellten besteht.

Den Verweis in § 11a Abs. 3 S. 3 FinVermV-E auf Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sehen wir kritisch. Fraglich ist, ob sich daraus ergeben soll, dass § 34f GewO-Erlaubnisinhaber künftig eine Compliance-Funktion einrichten müssen, von deren Bestehen Art. 27 Abs. 3 der

Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 ausgeht. Dies ist aus unserer Sicht nicht praktikabel und für den typischen Normadressaten (Einzelunternehmer oder kleine Unternehmen mit wenigen Angestellten) auch nicht nachvollziehbar. Es droht den Gewerbetreibenden ein erheblicher bürokratischer Aufwand ohne erkennbares Regelungsbedürfnis, da die Compliance-Funktion auf völlig andere Unternehmensstrukturen ausgelegt ist und auch ein entsprechendes Risikoprofil bei der mit § 34f GewO zugelassenen Tätigkeit im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG nicht besteht.

Wir regen daher eine bestimmtere und auf die Adressaten der FinVermV zugeschnittene Formulierung der Regelung an. Sofern hier weiter auf Art. 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 verwiesen werden sollte, bitten wir um Angabe konkreter Absätze. Abs. 3 S. 1 sollte in jedem Fall nicht Gegenstand der Verweisung sein.

#### **j.) Zu § 12 FinVermV - Statusbezogene Informationspflichten**

Änderungen sind hier bislang nicht vorgesehen. Der Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 1 FinVermV sollte an die geänderte Regelung in § 6 S. 1 Nr. 1 FinVermV-E angepasst werden:

*"1. seinen Namen und seinen Vornamen sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen... "*

Zudem bitten wir um Überprüfung und um Klarstellung, wie im Zusammenhang mit den statusbezogenen Informationspflichten die Verweisung auf Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in § 13 Abs. 2 FinVermV-E zu verstehen ist.

Die hiernach erforderlichen Angaben überschneiden sich zum Teil mit den nach § 12 FinVermV erforderlichen statusbezogenen Informationen, zum Teil werden zusätzliche (statusbezogene) Informationen verlangt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist in Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 „rechtzeitig vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen“, bei § 12 FinVermV „vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung“ und bei § 13 FinVermV „rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts“. Es ist unklar, ob der Verweis auf Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in § 13 FinVermV-E so zu verstehen ist, dass weitere statusbezogene Informationspflichten bestehen sollen und wenn ja, ob hier unterschiedliche Zeitpunkte maßgeblich sein sollen.

Sofern keine weiteren statusbezogenen Informationspflichten eingeführt werden sollen, sollte die Formulierung der Verweisung in § 13 FinVermV-E konkret auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 bezogen erfolgen, insbes. jeweils mit Angabe von Absatz, Satz, Buchstabe, um entsprechende Missverständnisse zu vermeiden. Es ist den Normadressaten nicht zumutbar, erst prüfen zu müssen, welche Einzelregelungen, die von der Verweisung umfasst sind, sie betreffen. In diesem Fall sollte zumindest in der Verordnungsbegründung eindeutig klargestellt sein, dass keine weiteren statusbezogenen Informationspflichten eingeführt werden.

Sofern jedoch weitere statusbezogenen Informationspflichten eingeführt werden sollen, sollte dies ausdrücklich und in § 12 FinVermV erfolgen. Zu begrüßen wäre in diesem Fall, die zusätzlich erforderlichen Informationen aufzuführen und nicht mit einer Verweisung auf Art. 47 der Delegierten



Verordnung (EU) 2017/565 zu arbeiten oder zumindest auch hier die relevanten Regelungen eindeutig zu bezeichnen.

**k.) Zu § 13 FinVermV-E – Information des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten**  
Wir begrüßen zunächst, dass eine Pflicht zur eigenen Zielmarktbestimmung nicht vorgesehen ist.

Kritisch sehen wir, wie bereits angesprochen, die undifferenzierte Verweisung in § 13 Abs. 2 S. 4 FinVermV-E auf Art. 45 bis 48 und 50 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 „hinsichtlich Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der in Abs. 1 notwendigen Informationen“. Diese Regelung halten wir für zu unbestimmt und in der Aufsichtspraxis daher für problematisch. Dem Regelungsadressaten wird zugemutet, eine Vielzahl von Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 durchzusehen, für sich zu bewerten und umzusetzen. Welche Informationen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 konkret erforderlich sind bzw. ob der geforderte Bezug zu § 13 Abs. 1 FinVermV-E besteht, ist im Einzelfall schwer zu beurteilen. Von der Verweisung sind z. B. auch Regelungen zur Portfolioverwaltung umfasst (Art. 47 Abs. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565), die die Finanzanlagenvermittler gar nicht erbringen. Fraglich ist, ob diese Regelungen auch beachtet werden müssen. Das wäre aus unserer Sicht zu weitgehend.

In Art. 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 geht es um Pflichten im Falle einer Kundeneinstufung. Dazu enthält die FinVermV jedoch keine Regelungen, dies ist eindeutig auf WpHG-reglementierte Institute zugeschnitten. Es ist unklar, wie diese Informationspflichten nach Art. 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom Finanzanlagenvermittler umgesetzt werden sollen. Sofern eine Regelung dahingehend beabsichtigt ist, dass der Finanzanlagenvermittler mitzuteilen hat, welche Kundeneinstufung der Produktanbieter zu Grunde gelegt hat, sollte dies deutlich gemacht werden.

Eine klarere und eindeutige Regelung würde die Umsetzung erleichtern.

In Abs. 4 S. 1 ist zudem nicht ersichtlich, auf wen sich das „sie“ bezieht. Wir regen eine klarere Formulierung an.

Finanzanlagenvermittler führen keine Kunden-(kaufs-/verkaufs-)Aufträge aus, sondern dürfen lediglich beratend oder vermittelnd tätig sein. Auch eine Abschlussvermittlung dürfen Finanzanlagenvermittler nicht erbringen. Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 der MiFID II ist unter „Ausführung von Aufträgen...“ die „Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, .... ein oder mehrere Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen“ zu verstehen. Damit ist für die Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlers Art. 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 aus unserer Sicht nicht einschlägig. Insbesondere kann der Finanzanlagenvermittler auch keine Angaben dazu machen, wo der Auftrag ausgeführt wurde. Auch zu weiteren in Art. 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Themen kann der Vermittler keine Angaben machen. Er hat nach Weiterleitung des Zeichnungsscheins keinen Einfluss darauf, wie, wo und wann der Kundenauftrag ausgeführt wird. Die Regelung läuft damit ins Leere, hier sind auch keine positiven Effekte für den Verbraucherschutz zu erwarten.

Wir regen deshalb an, in § 13 Abs. 4 FinVermV-E die Sätze 1 und 2 ersatzlos zu streichen. Zudem regen wir aus den aufgeführten Gründen an, in § 13 Abs. 1 FinVermV-E die Informationspflicht über Ausführungsplätze zu streichen.

Redaktioneller Hinweis:

Im Abs. 1 S. 2 ist ein Punkt zu viel (...gestellt werden und. müssen...)

**I.) Zu § 14 FinVermV-E - Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung**

In § 14 Abs. 2 FinVermV-E weisen wir auf ein Redaktionsversehen hin:  
Das Wort „gilt“ ist hier doppelt enthalten.

In § 14 Abs. 3 FinVermV-E regen wir eine Folgeänderung an:

*„...so sind bereits in der Werbemitteilung die Informationen nach § 13 Abs. ~~1 2 und 3~~ anzugeben, soweit diese für den Vertragsschluss relevant sind.“*

In § 14 Abs. 5 FinVermV-E wird auf die Art. 36 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 verwiesen, hierzu gibt es zusätzlich in den MaComp umfangreiche Ausführungen. Wir weisen wiederum darauf hin, dass der hierdurch verursachte Aufwand für den Normadressaten problematisch ist.

Wir schlagen folgende Ergänzung des § 14 Abs. 5 FinVermV-E vor:

*„Dies gilt nicht beim Zugänglichmachen von Verkaufsunterlagen, die einer speziellen gesetzlichen Regelung unterliegen und die von Emittenten bzw. Produktgeber zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere von Verkaufsprospekten, wesentlichen Anlegerinformationen, Basisinformationsblättern und Vermögensanlageninformationsblättern, die von Emittenten bzw. Produktgeber zur Verfügung gestellt werden.“*

**m.) Zu § 16 FinVermV-E - Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen**

Der Verordnungsgeber sieht gem. § 16 Abs. 3a FinVermV-E für § 34f-Vermittler vor, dass diese Finanzanlagen nur innerhalb des definierten Zielmarktes vertreiben dürfen. Ausnahmen für ein Überschreiten von Zielmarktgrenzen sind nicht vorgesehen. Dagegen ist für Wertpapierdienstleister bei einer entsprechenden Begründung auch die Möglichkeit eröffnet, in einem fremden Zielmarkt tätig zu werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht begründbar. Auch für Finanzanlagenvermittler sollte vielmehr unter Äquivalenzgesichtspunkten eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

§ 16 FinVermV enthält für die Anlagevermittlung an professionelle Kunden strengere Regelungen als § 63 Abs. 10 S. 5 WpHG i.V.m. Artikel 56 Abs. 1 S. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Hier sollte bei bestehender Einordnung als professioneller Kunde eine Angleichung des Schutzniveaus in der FinVermV vorgenommen würde.

Redaktioneller Hinweis:

Da bereits der § 16 Abs. 3a FinVermV existiert, regen wir an, die im Referentenentwurf als Abs. 3a vorgesehene Regelung als Abs. 3b einzufügen. Vermutlich handelt es sich hier um ein Redaktionsversehen.

**n.) zu § 17 FinVermV-E- Offenlegung von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34f der Gewerbeordnung**

Redaktioneller Hinweis:

Es sei angemerkt, dass der Begriff "bestmögliches Interesse", der in § 17 Abs. 1 FinVermV-E (und auch in § 11 FinVermV-E) eingefügt werden soll, zwar aus dem WPHG übernommen sein mag, dennoch aber sprachlich nicht überzeugt. Nicht das Interesse, sondern seine Berücksichtigung kann nur bestmöglich sein.

**o.) Zu § 18 – Geeignetheitserklärung**

§ 18 Abs. 2 FinVermVE regelt, dass die Geeignetheitserklärung unter bestimmten Voraussetzungen dem Anleger auch nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden kann, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben. Im Rahmen dieser Regelung bleibt unklar, ob unter der Ausführung des Geschäfts der Vertragsabschluss selbst oder aber die Umsetzung eines bereits geschlossenen Vertrages gemeint ist.

Die Richtlinie 2014/65/EU sieht in Art. 25 Abs. 6b vor, dass dem Kunden die Option eingeräumt wird, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten. Legt man diesen Wortlaut zu Grunde, so ist davon auszugehen, dass es sich um eine Verschiebung des gesamten Geschäftes handeln soll und nicht lediglich um eine der bloßen Geschäftsausführung.

Der Wortlaut des Referentenentwurfes ist insoweit missverständlich und sollte eindeutiger gefasst werden.

**p.) Zu § 18a FinVermV-E – Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und elektronischer Kommunikation**

Der Referentenentwurf führt mit der Aufzeichnungspflicht von telefonischen Vermittlungs- und Beratungsgesprächen (sog. Taping) für verpflichtete Gewerbetreibende gravierende Änderungen ein. Zwar wird eine Aufzeichnungspflicht in Umsetzung des Art. 16 Abs. 7 MiFID II wohl unumgänglich, gleichwohl ist für die meist in der Form der Einpersonengesellschaft auftretenden Vermittler diese Aufzeichnungspflicht mit erheblichem Verwaltungs- und Technologieaufwand sowie hohen Kosten verbunden. In einer Gesamtschau sind diese Belastungen daher unangemessen.

Auch werden den Gewerbetreibenden mit Blick auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhebliche bürokratische Belastungen auferlegt. Neben den reinen technischen Voraussetzungen und der Aufzeichnungs- und Speicherpflicht aus der FinVermVE wären die strengen Vorgaben der DSGVO wie die Überwachungspflicht, die Löschungspflicht sowie die Dokumentationspflicht einzuhalten. Wir halten die Maßnahmen daher für unverhältnismäßig.

- **§ 18a Abs. 1 S. 1 FinVermV-E**

Wir regen folgende Ergänzung des § 18a Abs. 1 S. 1 FinVermV-E an:

*„... die Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Kunden aufzuzeichnen, ...“*

Anderenfalls müsste nach der Formulierung davon ausgegangen werden, dass auch Gespräche des Gewerbetreibenden mit einem anderen Finanzanlagenvermittler, Angestellten oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen bzw. Telefonate von Mitarbeitern eines Finanzanlagenvermittlers untereinander mit dem Inhalt der Beratung oder Vermittlung zu Finanzanlagen aufzuzeichnen sind. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht dem Regelungsziel. Sofern auch solche Gespräche von der Aufzeichnungspflicht umfasst sein sollten, wäre eine entsprechende Klarstellung in der Verordnungsbegründung wünschenswert.

- **Zu § 18a Abs. 1 S. 4 FinVermV-E**

§ 18a Abs. 1 S. 4 FinVermV-E sieht in Umsetzung Art. 16 Abs. 7 RiLi 2014/65/EU die Aufzeichnungspflicht auch vor, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss des Geschäfts geführt hat. Da sich hier mangels Geschäftsabschlusses gerade kein Beratungsrisiko realisieren kann, ist diese Aufzeichnungspflicht insbesondere auch mit Blick auf die in der DSGVO verankerte Datenminimierung unverhältnismäßig.

Wir bitten um eine Klarstellung in der Verordnungsbegründung dazu, ob die Aufzeichnungspflicht für den Fall, dass es nicht zum Abschluss des Geschäfts kommt, auch bei einer reinen Anlageberatung oder Honoraranlageberatung, die von Anfang an nicht auf eine anschließende Anlagevermittlung bzw. auf die Ausführung eines Kundenauftrags ausgerichtet ist, gelten soll.

- **Zu § 18a Abs. 2 S. 2 FinVermV-E**

Das vorgesehene bloße "Kopieren" auf den eigenen Datenspeicher nach § 18a Abs. 2 S. 2 FinVermV-E, - ohne eine Löschung auf dem Gerät des Beschäftigten zu gewährleisten - erscheint datenschutzrechtlich bedenklich. Gerade eine solche Löschung wird sich aber in der Praxis kaum effektiv durchführen, kontrollieren und durchsetzen lassen. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen die Aufzeichnungspflichten bedenklich und nicht verhältnismäßig.

- **Zu § 18a Abs. 3 S. 1 FinVermV-E**

Des Weiteren bitten wir um Klarstellung in der Regelung, wie das „vorab“ in § 18a Abs. 3 S. 1 FinVermV-E zu verstehen ist. Nach der Begründung soll die entsprechende Information vor einem aufzuzeichnenden Telefonat zu geben sein. Wir verstehen dies so, dass eine Information nur vor dem ersten Telefonat bzw. der ersten elektronischen Kommunikation erfolgen muss und vor weiteren Telefonaten nicht mehr. Ein solches Verständnis wäre aus unserer Sicht zu begrüßen.

Wir schlagen folgende Klarstellung in § 18a Abs. 3 S. 1 FinVermV-E vor:

**„... zu informieren, wobei eine einmalige Information vor der Durchführung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation im Sinn von Abs. 1 S. 1 genügt.“**

Auch ist die Formulierung „in geeigneter Weise“ in § 18a Abs. 3 S. 1 FinVermV-E aus unserer Sicht zu unbestimmt. Zudem enthält die MiFID II keine entsprechende Vorgabe.

Wir schlagen vor, die Formulierung „in geeigneter Weise“ entweder zu streichen oder konkreter zu fassen.

- **§ 18a Abs. 3 S. 2 FinVermV-E**

Weiterhin sieht § 18a Abs. 3 S. 2 FinVermVE vor, dass eine Anlagevermittlung/ -beratung zu unterbleiben hat, wenn der Anleger der Aufzeichnung widersprochen hat. Die Aufzeichnungspflicht dient insbesondere dem Anlegerschutz. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb in einem Fall, in dem der Verbraucher bewusst und unter der Kenntnis der Umstände durch Widerspruch auf diesen Schutz verzichtet, eine weitere Beratung des Kunden durch telefonische oder elektronische Kommunikation untersagt sein soll.

Die RiLi 2014/65/EU legt in Art. 16 Abs. 7 ein Verbot der weiteren Vermittlung bzw. Beratung nur bei einer unterbliebenen Information des Anlegers über die Aufzeichnung fest.

Insoweit geht der vorliegende Referentenentwurf zur FinVermV – soweit ersichtlich – ohne Angabe von Gründen oder dass dies zwingend geboten erscheint über die europarechtlichen Vorgaben hinaus.

- **Weitere Anmerkungen zu § 18a FinVermV-E**

Da sich der Kunde im Zuge der Beratung erst in der endgültigen Betrachtung für ein bestimmtes Produkt entscheiden kann, ist unklar, wie Verstöße gegen § 18a FinVermV-E geheilt werden können.

Sofern der Gewerbetreibende sowohl als Finanzanlagenvermittler nach § 34f bzw. als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h der Gewerbeordnung als auch als Versicherungsvermittler nach § 34d und/oder Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i der Gewerbeordnung tätig ist, kann ein Gespräch in seinem Verlauf von der aufzeichnungspflichtigen Finanzanlagenvermittlung auf die nicht aufzeichnungspflichtige Versicherungsvermittlung oder Immobiliendarlehensvermittlung übergehen. Ein genauer Zeitpunkt, ab dem oder bis zu dem eine Aufzeichnung des Telefongesprächs vorzunehmen ist, lässt sich daher nicht in jedem Fall genau bestimmen.

Nicht immer ist im Vorhinein absehbar, ob der Anleger in einem Telefongespräch, das zunächst Finanzanlagen zum Inhalt hat, zu einem späteren Zeitpunkt von sich aus z. B. Versicherungsprodukte ansprechen wird. Letztlich kann im Verlauf eines Telefongesprächs der Gewerbetreibende zu dem Ergebnis kommen, dass z. B. ein Versicherungsprodukt die Bedürfnisse des Kunden besser erfüllt als eine Finanzanlage, das zunächst aufzeichnungspflichtige Gespräch kann sich somit zu einem

nicht aufzeichnungspflichtigen Gespräch entwickeln. Die Verpflichtung nach Abs. 2 stellt für den Gewerbetreibenden eine enorme Herausforderung dar. Er muss damit letztlich immer darauf vorbereitet sein, dass es zur Aufzeichnungspflicht kommen kann. Telefonate „außer Haus“, „im Auto“ oder „zwischen Terminen“ sind damit im Grunde nicht mehr möglich.

Die Verpflichtung der Vorabinformation über die Aufzeichnung nach Abs. 3, stellt sich in diesen Fällen, in denen sich das Gespräch in eine andere Richtung entwickelt als ursprünglich angenommen, als sehr schwierig dar.

Hier werden KMU vor weitreichende Herausforderungen technischer und finanzieller Natur gestellt, welche zu einer erheblichen Konsolidierung der Branche führen können. Auf das Risiko, sich nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar zu machen, sei hingewiesen. Insoweit ist eine Ausnahmeregelung zu Gunsten der Finanzanlagenvermittler wünschenswert. Diese könnte beispielsweise in einer Protokollierung und Übermittlung der telefonischen Beratung in Textform erfolgen.

Zur konkreten Ausgestaltung, insbesondere in den Fällen, dass im Rahmen von Telefongesprächen weitere Themen wie etwa Vermittlung von Versicherungen angeschnitten werden, sind wir für Ausführungen in der Begründung und für Vollzughinweise hierzu dankbar.

Insgesamt ist nicht ersichtlich, warum nicht auch bei telefonischen Vermittlungs- und Beratungsgesprächen eine Dokumentation wie bei persönlichen Gesprächen im Sinne des Absatzes 4 ausreichen soll.

Es wird für eine ausreichende Übergangsfrist plädiert. Siehe dazu bereits die Ausführungen unter A.

#### **q.) Zu § 22 FinVermV-E - Aufzeichnungspflicht**

Für schwierig halten wir in der Praxis die Erweiterung der Aufzeichnungspflichten um einen Nachweis, dass durch die Vergütung oder Bewertung keine Anreize i.S.d. § 11a Abs. 3 entstehen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1d). Aus unserer Sicht kann der Gewerbetreibende allenfalls seine (subjektive) Bewertung der Vergütung oder Bewertung im Hinblick auf Anreize i.S.d. § 11a Abs. 3 dokumentieren.

Es wird vorgeschlagen, den geplanten Abs. 3 S. 2 ersatzlos zu streichen. Die in Bezug genommenen Art. 74 und 75 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 beziehen sich auf die Ausführung von Kundenaufträgen. Dies entspricht nicht der Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern.

#### **r.) Zu § 23 FinVermV-E - Aufbewahrung**

§ 23 FinVermV-E verpflichtet den Gewerbetreibenden, die Unterlagen und Aufzeichnungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren. Einige IHKs halten hier eine längere Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für geboten. Bei der Vermittlung von geschlossenen Fonds erwerben Anleger einen Gesellschaftsteil an einem geschlossenen Fond, der regelmäßig die ersten fünf bis zehn Jahre nicht veräußerbar ist. Sofern solche Verträge vermittelt werden, sollten die korrespondierenden Aufzeichnungen auch der Laufzeit entsprechend gespeichert werden.

Redaktioneller Hinweis:

Im letzten Satz ist im letzten Halbsatz ein redaktioneller Fehler. Das Wort „die“ ist zu streichen.

**s.) Zu 24 FinVermV-E - Prüfungspflicht**

Die Streichung des Abs. 5 wird kritisch gesehen. Dies sollte noch einmal hinterfragt werden.

§ 21 VwVfG bezieht sich aus unserer Sicht auf Beteiligte von Behördenseite (s. auch §§ 9, 20 VwVfG), nicht jedoch auf die im Auftrag der Gewerbetreibenden tätig werdenden Prüfer.

**t.) Zu § 26 FinVermV-E - Ordnungswidrigkeiten**

In § 26 Abs. 1 FinVermV-E wird eine Folgeänderung notwendig:

*„5. entgegen § 16 Abs. 1 S. ~~3~~2 oder S. 4 eine Finanzanlage empfiehlt,“*

Wir regen weiter an, in § 26 Abs. 1 FinVermV einen neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand als **Nr. 7a** einzuführen und schlagen folgende Formulierung dafür vor:

*„entgegen § 16 Abs. 4 S. 2 Anleger dazu verleitet, Angaben nach § 16 Absatz 1 bis 3a zurückzuhalten,“*

§ 16 Abs. 4 S. 2 FinVermV ist aus unserer Sicht insofern bedeutsam, als die Vorschrift Umgehungen des § 16 Abs. 1 bis 3a FinVermV entgegenwirkt. Zum Schutz des guten Rufes der Branche wäre es aus unserer Sicht daher wünschenswert, dass hier die Aufsicht in die Lage versetzt wird, entsprechende Verstöße zu ahnden.

**u.) Zu Anlage 2 (zu § 3 Abs. 8)**

Folgeänderungen werden in Anlage 2 der FinVermV erforderlich.

Im Einzelnen regen wir folgende Änderungen an:

*„...3. Kenntnisse auf dem Gebiet offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Abs. ~~2~~ 1 Nr. ~~2-1~~ Buchstaben ~~b~~ a bis c der Finanzanlagenvermittlungsverordnung),*

*4. Kenntnisse auf dem Gebiet geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Abs. ~~2~~ 1 Nr. ~~2-1~~ Buchstaben ~~e~~ a, b und d der Finanzanlagenvermittlungsverordnung),*

*5. Kenntnisse auf dem Gebiet Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes, insbesondere in Bezug auf rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlung (§ 1 Abs. ~~2~~ 1 Nr. ~~2-1~~ Buchstaben ~~d~~ a, b und e der Finanzanlagenvermittlungsverordnung)...“*

Redaktioneller Hinweis:

Im Referentenentwurf ist in den Hinweisen zur Anlage nach der Ziffer 2.4.2.7. erneut eine Ziffer 2.4.2.7 eingefügt. Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler. Die Aufzählung soll vermutlich mit einer Ziffer 2.4.2.8 fortgesetzt werden.

## **C. Fazit**

1. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkungen der geplanten Änderungen halten wir die Schaffung einer Übergangsregelung für unbedingt geboten. Dies gilt besonders mit Blick auf die Einführung der Pflichten der Telefonaufzeichnung und der Aufzeichnung elektronischer Kommunikation. Wir halten hier eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten für angezeigt.
2. Die Regelungen der §§ 11a, 13, 18a FinVermV-E werfen zahlreiche Fragen auf und lassen aus unserer Sicht Probleme für den Vollzug erwarten. Wir regen an, die Regelungen eindeutiger zu fassen.
3. Regelungen zur „best execution“ halten wir nicht für sinnvoll, da Finanzanlagenvermittler keine Kunden-(kaufs-/verkaufs-)Aufträge ausführen.
4. Wir begrüßen ausdrücklich, dass auf Neuregelungen zu Zuwendungen entsprechend § 70 WpHG verzichtet wurde, da dies das Geschäftsmodell des gewerblichen Finanzanlagenvermittlers an sich gefährdet hätte und damit Auswirkungen auf das breite Marktangebot zur Finanzanlagenberatung und -vermittlung zu befürchten gewesen wären.
5. Positiv zu bewerten ist ferner, dass davon Abstand genommen wurde, Finanzanlagenvermittlern eine Verpflichtung zu einer eigenen Zielmarktbestimmung aufzuerlegen.
6. Ebenso begrüßen wir den Wegfall der Anpassungsklausel bezüglich der Mindestversicherungssummen in § 9 FinVermV-E.
7. Wünschenswert wäre die Einführung einer Regelung zu den Berufspflichten von Vermittlern, die keinen direkten Kundenkontakt haben, sondern lediglich die Willenserklärung zur nächsten VertriebsEbene oder zum Produktgeber weiterleiten (abgestufter Vertrieb).
8. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Koalitionsvertrag unterschiedliche Auffassungen bestehen bezüglich der Frage nach einer schrittweisen Übertragung der Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler auf die BaFin. Während die Kreditwirtschaft dies befürwortet und eine noch engere Angleichung der Regeln der FinVermV an die Regeln des WpHG und der Vorgaben der WpDVerOV für erforderlich hält, wird dies seitens der gewerblichen Finanzanlagenvermittler abgelehnt. Es handelt sich hier überwiegend um Klein- und Kleinstbetriebe. Jedenfalls sollte die Zuständigkeit für Erlaubniserteilung und



Registrierung der Finanzanlagenvermittler in einer Hand gebündelt werden. Dabei ist eine Selbstverwaltungslösung eine geeignete und kosteneffiziente Option. Daher haben wir uns bereits 2011 für eine ausdrückliche und einheitliche Zuständigkeitsregelung auf Bundesebene ausgesprochen (Stellungnahme des DIHK zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler und Vermögensanlagenrechts (BT-Drucks. 17/6051 v. 06.06.2011)).

### **Ansprechpartnerin im DIHK:**

Dr. Mona Moraht  
Rechtsanwältin | Syndikusrechtsanwältin  
Wirtschaftsmediatorin (DAA)  
Bereich Recht  
Leiterin des Referats Gewerberecht

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel.: (030) 20308-2709  
Fax: (030) 20308-2777  
[moraht.mona@dihk.de](mailto:moraht.mona@dihk.de)  
[www.dihk.de](http://www.dihk.de)